

Frauenprojektförderung – Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen für die Laufzeit 01.09.2024 – 31.12.2025

Maßnahmen zur Stärkung von Frauen
und Mädchen

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung III/2 Verwaltungsmanagement, Frauenprojektförderung

Wien, 2024. Stand: 08.03.2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

1 Allgemeines zur Frauenprojektförderung	4
1.1 Einführung.....	4
1.2 Rechtsgrundlagen	7
1.3 Zielgruppen	8
2 Ziele und Maßnahmenbereiche der Frauenprojektförderung	9
Ziel 1: Stärkung von Frauen und Mädchen in ländlichen Regionen, insbesondere von Frauen 60+ und von Frauen in landwirtschaftlichen Betrieben	9
Ziel 2: Stärkung von Frauen und Mädchen im digitalen Raum u.a. durch Forcierung einer gleichstellungsfördernden Bildungs- und Awareness-Arbeit	10
Ziel 3: Stärkung von Frauen und Mädchen, die insbesondere von kulturell- und verwandtschaftsbasierter Gewalt betroffen sind mit Schwerpunkt Zwangsheirat	10
3 Grundsätze der Förderungsmittelvergabe 2024 und 2025	12
3.1 Grundsatz der Subsidiarität	12
3.2 Höhe der Kofinanzierung	12
3.3 Checkliste Förderungswürdigkeit	13
4 Formale Vorschriften für die Projekteinreichung	15
4.1 Kriterien für Förderungswerbende.....	15
4.2 Laufzeit der Projekte.....	16
4.3 Einzureichende Unterlagen	16
4.4 Einreichfrist für elektronische Antragstellung per E-Mail oder per Online-Formular über das Transparenzportal	18
5 Bewertungsverfahren und Auswahlprozess	20
5.1 Formale Ausscheidungskriterien	20
5.2 Auswahlkriterien.....	20
5.3 Auszahlung der Förderungsmittel und Abrechnung im Fall einer Projektauswahl.....	22

1 Allgemeines zur Frauenprojektförderung

1.1 Einführung

Die **Frauenprojektförderung des Bundeskanzleramts** zielt darauf ab, die faktische Gleichstellung von Frauen und Männern in unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen voranzutreiben, indem konkrete Maßnahmen und Projekte, die Frauen direkt oder indirekt zugutekommen, finanziert werden.

Mit der Frauenprojektförderung wird damit auch ein Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030¹ geleistet – Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ – sowie zur Umsetzung des Wirkungsziels der UG 10-Bundeskanzleramt „Verbesserung der umfassenden Gleichstellung einschließlich der ökonomischen Gleichstellung der Frauen, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt“. Die Zielsetzung, allen Frauen in Österreich ein selbstbestimmtes und ökonomisch unabhängiges Leben, frei von Gewalt oder Angst zu ermöglichen, ist außerdem auch im **aktuellen Regierungsprogramm 2020-2024** festgehalten. Zudem trägt die Frauenprojektförderung zur weiteren Umsetzung der Peking Deklaration und Aktionsplattform bei.²

Gemäß § 12 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) ist eine Leistung förderungswürdig, wenn an ihr ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt vor, *wenn die Leistung geeignet ist, zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohles, zur Hebung des zwischenstaatlichen und internationalen Ansehens der Republik Österreich, zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht oder zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen.*

Basierend auf der positiven Resonanz des Förderungsaufrufs 2023 „Maßnahmen zur Stärkung von Frauen und Mädchen in herausfordernden Zeiten mit Fokus auf Frauen in der Altersgruppe 60+ und unter Berücksichtigung ländlicher Regionen“ hinsichtlich Bedarf und Aktualität der gewählten Themenstellungen werden die Ziele 1 und 3 aus 2023 im

¹ Vgl. Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung - Bundeskanzleramt Österreich

² S. www.bundeskanzleramt.gv.at/peking-30

vorliegenden Förderungsaufwurf fortgesetzt und gemäß aktuellem Regierungsprogramm 2020-2024 ergänzt sowie erweitert.

Ziel 1 des vorliegenden Förderungsaufwurfes ist es einen Beitrag zu leisten, Frauen und Mädchen, die in ländlichen Regionen leben, umfassend zu stärken und die Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Anliegen von Frauen 60+ und von Frauen in landwirtschaftlichen Betrieben in Österreich zu erhöhen.

Frauen haben gemäß Statistik Austria im Jahr 2020 eine durchschnittliche Lebenserwartung von 83,7 Jahren erreicht – damit lag ihre Lebenserwartung um 4,8 Jahre höher als jene von Männern. Frauen verbringen diese Lebenszeit nach selbsteingeschätztem Gesundheitszustand jedoch knapp 20 Jahre in mittelmäßiger bis schlechter Gesundheit.

Die aktuelle Statistik der EU über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC 2022) zeigt für Frauen in der Alterskohorte ab 65 Jahren eine höhere Armutsgefährdungsquote (18%) als für Männer derselben Altersgruppe (12%). Ein wesentlicher Grund dafür ist ein geringeres Lebenseinkommen von Frauen im Vergleich zu Männern, bedingt etwa durch Geschlechtersegregation am Arbeitsmarkt, familienbedingten Berufsunterbrechungen, und/oder die Übernahme von unbezahlter Sorgearbeit für Angehörige mit Pflegebedarf.

Zentrale Voraussetzungen für die soziale Teilhabe älterer Menschen sind aber auch Gesundheitszustand und Mobilität – dies spielt vor allem in ländlichen Bereichen eine wesentliche Rolle. So kann sich freiwilliges Engagement etwa besonders positiv auf Aspekte wie Wohlbefinden, Gesundheit, Selbstwertgefühl und Sozialkontakte auswirken.³

Verkürzte Zuschreibungen aufgrund des Alters werden der Realität dieser wertvollen und vielfältigen Personengruppe nicht gerecht. Denn die Lebenssituationen von älteren Frauen sind heterogen – etwa hinsichtlich Familienstand, Beschäftigung, sozialer Einbindung, Gesundheit und ökonomischer Situation. Gleichzeitig nehmen sie eine zentrale gesellschaftspolitische Rolle ein, etwa als Multiplikatorinnen in der Familie und sind wesentliche Wissensträgerinnen.

Ebenso haben Frauen als Landwirtinnen und Beschäftigte in landwirtschaftlichen Betrieben eine zentrale Bedeutung für die österreichische Landwirtschaft. 33 % der österreichischen landwirtschaftlichen Betriebe werden hauptverantwortlich von Frauen

³ Vgl soziales_kapital: [Ehrenamtliches Engagement im Alter als Potential Sozialer Arbeit | soziales_kapital \(soziales-kapital.at\)](https://www.soziales-kapital.at)

geleitet⁴ - im europäischen Vergleich rangiert Österreich somit im Spitzenfeld⁵. Landwirtinnen sind nicht nur Unternehmerinnen, sondern auch Impuls- und Ideengeberinnen, wenn es um soziales oder wirtschaftliches Engagement geht. Gleichzeitig ist die soziale Absicherung von Landwirtinnen gemessen an der zur Verfügung stehenden Pensionsleistung mit durchschnittlich € 856,-⁶ vergleichsweise gering. Themen wie tradierte Rollenbilder und Geschlechterstereotype, soziale Absicherung und Finanzentscheidungen sind daher auch für Frauen in der Landwirtschaft zentrale Themen. Ein weiteres Ziel des ersten Schwerpunktes ist es daher, einen Beitrag zu leisten, um Landwirtinnen und Frauen in landwirtschaftlichen Betrieben im umfassenden Sinne mittels Bewusstseinsbildung zu stärken und die Sichtbarkeit der Leistungen von Frauen in der Agrarpolitik zu erhöhen.

Ziel 2 des Förderungsaufrufes ist es einen Beitrag zu leisten, Frauen und Mädchen umfassend im digitalen Raum zu stärken und einen diskriminierungsfreien, gleichberechtigten Zugang etwa auch durch die Vermittlung von digitalen Kompetenzen zu ermöglichen.

Soziale Medien sind wichtige Orte der Interaktion und Kommunikation. Gleichzeitig sind vor allem Frauen und Mädchen unterschiedlichen Formen von Beleidigungen oder Belästigungen in der digitalen Welt ausgesetzt.⁷ Hassreden, Mobbing und Body-Shaming treffen in erster Linie Frauen und Mädchen⁸, die gleichzeitig mit unrealistischen Erwartungshaltungen aufgrund von digitaler Bildbearbeitung und Filtern konfrontiert sind. Das kann die eigene Körperwahrnehmung nachhaltig verfälschen und die psychische Gesundheit von jungen Frauen und Mädchen langfristig gefährden.⁹

Umfassende Bewusstseinsbildung – wie etwa Medienkompetenz und Wissen über Schutz- und Abwehrstrategien – kann einen Beitrag dazu leisten die digitale Resilienz von Frauen und Mädchen zu fördern. Gleichzeitig können auch der Erwerb, die Weiterentwicklung und die Festigung digitaler Kompetenzen die Chancen von Frauen und Mädchen im Erwerbs- und Wirtschaftsleben erhöhen. Und nicht zuletzt gilt es digitale Medien als Sprachrohre für die Anliegen von Frauen und Mädchen zu erhalten und auszubauen.

⁴ <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oesterreich/frauen-in-der-landwirtschaft.html>

⁵ [Bäuerin sein | baeuerinnen.at](https://www.baeuerinnen.at) - Interessenvertretung - Was Bäuerinnen und Landfrauen stärkt (Bäuerinnen Österreich)

⁶ <https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.894876&portal=svportal>

⁷ Vgl. European Institute for Gender Equality: [Cyber violence against women and girls | European Institute for Gender Equality \(europa.eu\)](https://www.eige.europa.eu/gender-equality/cyber-violence-against-women-and-girls) oder [When gender-based violence goes digital | European Institute for Gender Equality \(europa.eu\)](https://www.eige.europa.eu/gender-equality/when-gender-based-violence-goes-digital)

⁸ Vgl. Europäisches Parlament: [Cyber violence and hate speech online against women \(europa.eu\)](https://www.europarl.europa.eu/press-room/en/answer-to-questions/2018080100001)

⁹ Vgl. Royal Society for Public Health: [RSPH | Instagram Ranked Worst for Young People's Mental Health](https://www.rspb.org.uk/press-releases/instagram-ranked-worst-for-young-peoples-mental-health)

Daher ist dem digitalen Raum und seinen Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Ziel 3 des Förderungsaufrufes ist die Umsetzung von Projekten, die insbesondere in Hinblick auf kulturell bedingte Gewalt Aufklärungs- und Präventionsarbeit leisten sowie die Bereitschaft des Bezugssystems anregen, gegen Gewalt aufzutreten und gewaltbetroffene Frauen und Mädchen angemessen zu unterstützen.

Patriarchale Strukturen und von Generation zu Generation weitergegebene Ehrvorstellungen können dafür sorgen, dass an Traditionen festgehalten werden, die Mädchen und Frauen daran hindern, gleichberechtigt und selbstbestimmt zu leben und kulturell bedingten Formen von Gewalt aussetzen. Auch in Österreich ist eine erhebliche Anzahl an Mädchen und jungen Frauen von spezifischen Gewaltformen wie Zwangsheirat oder Gewalt im Namen der Ehre betroffen, nicht selten einhergehend mit Verschleppungen ins Ausland, wo sich Betroffene nur schwer aus Zwangslagen befreien können. Die Zahlen und Angaben der spezifischen Beratungsstellen verdeutlichen, dass hier Handlungsbedarf besteht.

Das Bundeskanzleramt unterstützt daher, nach Maßgabe der finanziellen Verfügbarkeit, gezielt nachhaltige, zeitgemäße und fortschrittliche Projekte.

Für die Umsetzung von Projekten im Zusammenhang mit den in diesem Aufrufdokument genannten thematischen Schwerpunktsetzungen werden vom Bundeskanzleramt – Sektion für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung **finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 2 Millionen Euro** für die Laufzeit der Projekte im Zeitraum 2024/25 zur Verfügung gestellt.

Im Bundeskanzleramt ist die Abteilung III/2 - Verwaltungsmanagement, Frauenprojektförderung für die Förderungsmittelvergabe und Verwaltung im Rahmen der Frauenprojektförderung zuständig.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Frauenprojektförderung sind:

- die Sonderrichtlinie des Bundeskanzleramtes zur Abwicklung der Frauenprojektförderung der Sektion III, Frauenangelegenheiten und Gleichstellung 2024 bis 2028 gemäß § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die

Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zur Abwicklung von nationalen Förderungen (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung,

- die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II Nr. 208/2014 (ARR 2014),
- das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG),
- die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 sowie
- relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel die RGV 1955 – Reisegebührevorschrift, EStG 1988 – Einkommenssteuergesetz u.a.) in der jeweils geltenden Fassung, siehe auch Allgemeine Förderungsbedingungen als integrierter Bestandteil des Antragsformulars.

1.3 Zielgruppen

Zielgruppen des gegenständlichen Förderungsaufrufs sind:

- Grundsätzlich Frauen und Mädchen aller Altersgruppen, insbesondere jedoch
 - Frauen 60+,
 - Frauen und Mädchen, die im ländlichen Raum leben und arbeiten,
 - Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund.
- Frauen und Mädchen mit Behinderungen können bei allen Zielen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden.

HINWEIS:

- Buben und Männer sind grundsätzlich keine Zielgruppe der Frauenprojektförderung. Ausnahmen bilden Projekte, für deren erfolgreiche Umsetzung eine Teilnahme von Buben und Männern zur Erreichung der Projektziele vorgesehen ist.

2 Ziele und Maßnahmenbereiche der Frauenprojektförderung

Dieser öffentliche Aufruf zur Frauenprojektförderung wird **mit folgenden Zielen** und potentiellen Maßnahmen durchgeführt:

Ziele:

1. Stärkung von Frauen und Mädchen in ländlichen Regionen, insbesondere von Frauen 60+ und von Frauen in landwirtschaftlichen Betrieben
2. Stärkung von Frauen und Mädchen im digitalen Raum u.a. durch Forcierung einer gleichstellungsfördernden Bildungs- und Awareness-Arbeit
3. Stärkung von Frauen und Mädchen, die insbesondere von kulturell- und verwandtschaftsbasierter Gewalt betroffen sind – mit Schwerpunkt Zwangsheirat

Ziel 1: Stärkung von Frauen und Mädchen in ländlichen Regionen, insbesondere von Frauen 60+ und von Frauen in landwirtschaftlichen Betrieben

Unter diesem Förderungsschwerpunkt sind Projekte einzuordnen, die

- auf das Empowerment sowie die Stärkung der ökonomischen Eigenständigkeit und Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen jenseits von Rollenstereotypen und Rollenzuschreibungen in ländlichen Regionen fokussieren;
- Vorbilder vor den Vorhang holen oder Mentoring-Programme zur Wissensweitergabe von Frauen 60+ an jüngere Generationen und vice versa aufbauen und damit u.a. zu einem positiven Bild hinsichtlich der Möglichkeiten zur selbstbestimmten Lebensgestaltung beitragen;
- (Beratungs-)Angebote oder Netzwerke etablieren sowie Beratungs-, Austausch- und Unterstützungsangebote für Frauen 60+ aufzeigen, um eine aktive gesellschaftliche Teilhabe zu fördern;
- die Anliegen von Frauen in der Landwirtschaft – u.a. als Gründerinnen, Quereinsteigerinnen, als (außer- oder innerfamiliäre) Hofübernehmerinnen oder als Frauen, die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind – sichtbar machen und etwa hinsichtlich sozialer und finanzieller Absicherung informieren.

Ziel 2: Stärkung von Frauen und Mädchen im digitalen Raum u.a. durch Forcierung einer gleichstellungsfördernden Bildungs- und Awareness-Arbeit

Unter diesem Förderungsschwerpunkt sind Projekte einzuordnen, die

- Mädchen und junge Frauen für Geschlechterstereotype und –rollen in sozialen Medien sensibilisieren und ihre digitale Resilienz mit Fokus auf ein positives Körper- und Selbstbild stärken – u.a. durch Bewusstseinsbildung für bereits vorhandene Kompetenzen und Fähigkeiten und Reflexion von eigenen Medienerfahrungen
- Frauen und Mädchen hinsichtlich der Nutzung des digitalen Raums stärken, eigene Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und so zum Abbau von Hemmschwellen und Zugangshürden beitragen;
- Mädchen und Frauen beim Erkennen von unterschiedlichen Gewaltformen (Hass im Netz wie Cybergrooming) und beim Anerkennen selbst Opfer digitaler Gewalt geworden zu sein, unterstützen – inkl. Checklisten, Gefahrenerhebung, Beweissicherung und Unterstützungsmöglichkeiten;
- Konzepte für die Beratungsarbeit entwickeln, um Bewusstsein und Wissen zu den relevanten Cyber-Gewaltformen zu schaffen und potentielle Gegenstrategien aufzuzeigen.

Ziel 3: Stärkung von Frauen und Mädchen, die insbesondere von kulturell- und verwandtschaftsbasierter Gewalt betroffen sind mit Schwerpunkt Zwangsheirat

Unter diesem Förderungsschwerpunkt sind Projekte einzuordnen, die

- Frauen und Mädchen, die von kulturell- und verwandtschaftsbasierter Gewalt betroffen sind, stärken und Ausstiegsszenarien eröffnen;
- zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades von spezialisierten Einrichtungen bei der Zielgruppe, insbesondere im Sinne eines Präventionsansatzes und einer In-Anspruchnahme durch den Abbau möglicher Hemmschwellen, beitragen;
- Konzepte und Maßnahmen zum Aufbruch patriarchaler Strukturen und/oder zum Konfliktmanagement und zur Krisenbewältigung zwischen den Generationen entwickeln und damit zur Verbesserung der Lebenssituation von betroffenen Frauen und Mädchen beitragen;

- Sensibilisierungs- und Aufklärungstätigkeiten im Themenkomplex verwandtschaftsbasierte Gewalt mit Schwerpunkt „Zwangsheirat und Frühehen“ durch Aufarbeitung von zugeschriebenen Rollenbildern leisten.

HINWEIS

Der Aufbau eines langjährigen Beratungsangebots oder die reine Fortführung bestehender Projekte sind von diesem Förderungsauftrag nicht umfasst.

Es ist jedoch möglich, Unterlagen oder sonstige Produkte und Wissen aus vorangegangenen Förderungsaufträgen der Sektion Frauenangelegenheiten und Gleichstellung zur Implementierung aufzugreifen bzw. weiterzuentwickeln.

ORIENTIERUNGSFRAGEN FÜR DIE PROJEKTEINREICHUNG

Bitte beachten Sie vor Einreichung eines Projektantrags folgende, allgemeine Orientierungsfragen:

- ✓ **Hat das Projektvorhaben einen innovativen Charakter oder weist es eine besonders nachhaltige Wirkung in Bezug auf die Verbesserung der Lebenssituation oder die Einstellung der Zielgruppe(n) auf?**
- ✓ **Deckt das Projektvorhaben einen tatsächlich vorhandenen Bedarf, der in der Projektbeschreibung darzustellen ist und können die geplanten Maßnahmen dieses Ziel realistisch erfüllen?**
- ✓ **Sind die Wirkungsziele des Projektvorhabens anhand konkreter Indikatoren nachhaltig und messbar?**

3 Grundsätze der Förderungsmittelvergabe 2024 und 2025

3.1 Grundsatz der Subsidiarität

Eingereichte Projekte sind von **anderen Förderungsinstrumenten abzugrenzen**, um Doppelfinanzierungen auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die

- aus Mitteln der Frauenprojektförderung außerhalb des vorliegenden Calls,
- aus Mitteln der nationalen Integrationsförderung für Personen mit Migrationshintergrund sowie aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für die Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen,
- aus Mitteln des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF),
- aus Mitteln der Familiensektion im Bundeskanzleramt wie etwa die Familienberatungsstellen und
- aus Mitteln des AMS zur Beratung, Aus-, Weiter- und Höherbildung von beim AMS vorgemerkten Personen

gefördert werden.

3.2 Höhe der Ko-Finanzierung

Im Rahmen der Frauenprojektförderung des BKA können Projektkosten bis zu einem Ausmaß von 100% gefördert werden.

Die zu beantragende Mindestförderungssumme beträgt EUR 30.000,-.

Es werden bei der Förderungsmittelvergabe Projekte priorisiert, die über eine breite Finanzierungsstruktur verfügen (weitere Förderungsgebende/Drittmittel bzw. Eigenmittel) und zwingend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

3.3 Checkliste Förderungswürdigkeit

Im Folgenden wird eine Kurzübersicht über die wichtigsten Förderungskriterien für die Frauenprojektförderung geboten. **Es wird dringend empfohlen, die weiterführenden detaillierten Informationen in diesem Dokument zu lesen.**

Kriterium	Förderungswürdig <input checked="" type="checkbox"/>	NICHT förderungswürdig <input checked="" type="checkbox"/>
Projekthalt (siehe 2)	<p>Gefördert werden können nur Projekte, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> einem der Ziele des Förderungsaufrufs zugeordnet werden können, <input checked="" type="checkbox"/> die den Zielen des Förderungsaufrufs entsprechen, <input checked="" type="checkbox"/> den Grundsatz der Subsidiarität einhalten. 	<p>Nicht gefördert werden Projekte, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> sich nicht vorrangig an Mädchen und Frauen wenden bzw. keinen Fokus auf Frauenförderung legen, <input checked="" type="checkbox"/> keinen Bezug zu einem der Ziele aufweisen, <input checked="" type="checkbox"/> nicht der Zielsetzung des Förderungsaufrufs entsprechen, <input checked="" type="checkbox"/> grenzüberschreitend und außerhalb Österreichs stattfinden, <input checked="" type="checkbox"/> auf eine Anerkennung von Frauenservicestellen abzielen, <input checked="" type="checkbox"/> eine Verlängerung bestehender Förderungsprojekte darstellen, <input checked="" type="checkbox"/> Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter vorsehen, <input checked="" type="checkbox"/> Kunst- und Kulturprojekte darstellen, die keinen klaren und nachprüfbaren Mehrwert hinsichtlich der im Aufruf genannten Themenschwerpunkte aufweisen, <input checked="" type="checkbox"/> Studien.
Förderungsgegenstand (siehe 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Förderung für zeitlich und sachlich vom Basisbetrieb abgegrenzte Projekte 	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Basistätigkeit einer juristischen Person, wie z.B. die satzungsmäßigen Aufgaben eines Vereines
Laufzeit (siehe 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> 01.09.2024 - 31.12.2025 	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Projektkosten vor dem 01.10.2024 und nach dem 31.12.2025
Zielgruppen (siehe 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Mädchen und Frauen aller Altersgruppen (Ziele 1-3) <input checked="" type="checkbox"/> Frauen 60+ (Ziel 1-3) <input checked="" type="checkbox"/> Mädchen und Frauen im ländlichen Raum (Ziele 1-3) 	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Buben und Männer sind keine Zielgruppe der Frauenprojektförderung. Ausnahmen bilden Projekte, für deren erfolgreiche Umsetzung eine Teilnahme von Buben und

Kriterium	Förderungswürdig <input checked="" type="checkbox"/>	NICHT förderungswürdig <input checked="" type="checkbox"/>
	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Frauen und Mädchen mit Flucht-/ Migrationshintergrund (Ziele 1-3) <input checked="" type="checkbox"/> Frauen und Mädchen mit Behinderungen (Ziele 1-3) 	Männern zur Erreichung der Projektziele vorgesehen ist.
Förderungs- werberin oder Förderungs- werber (siehe 4.1)	<p>Nur juristische Personen, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Nichtregierungsorganisationen, <input checked="" type="checkbox"/> Vereine, <input checked="" type="checkbox"/> Unternehmen mit einem gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Projekt. 	<p>Ausgeschlossen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Einzel- bzw. Privatpersonen, <input checked="" type="checkbox"/> Gebietskörperschaften, <input checked="" type="checkbox"/> jede gewerbliche Tätigkeit, <input checked="" type="checkbox"/> auf Gewinnerzielung ausgerichtete Projekte.
Förderungs- höhe (siehe 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Mindestförderungssumme: EUR 30.000,- <input checked="" type="checkbox"/> Förderung von bis zu 100% der Gesamtkosten 	<input checked="" type="checkbox"/> Projekte, die weniger als EUR 30.000,- als BKA-Anteil beantragen

4 Formale Vorschriften für die Projekteinreichung

4.1 Kriterien für Förderungswerbende

Berechtigt Projekte einzubringen sind Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Vereine und Unternehmen, die ein gemeinnütziges, nicht gewinnorientiertes Projekt durchführen möchten sowie andere im Fachbereich „Frauenangelegenheiten und Gleichstellung“ tätige Organisationen, juristische Personen oder Personengemeinschaften, Lehr- und Ausbildungseinrichtungen – jeweils allein oder in Partnerschaft mit anderen.

Die Vergabe von Förderungen an Einzel-/Privatpersonen ist ausgeschlossen. Auch Förderungen an andere Gebietskörperschaften sowie lokale und regionale Behörden sind gemäß Förderungsrichtlinien (und gemäß ARR 2014) nicht möglich.

Partnerschaften mit anderen Organisationen sind generell möglich. Bei einer Partnerschaft genügt ein einziges Förderungsansuchen, allerdings zeichnet sich in diesem Fall die einbringende Organisation für die Durchführung des Projekts allein verantwortlich (andernfalls ist von jeder Partnerorganisation ein getrennter Projektantrag einzureichen). Die Förderungswerbenden werden ersucht, in der Projektbeschreibung detaillierte Angaben zu allen an der Durchführung des Projekts beteiligten Organisationen zu machen.

Die Förderungen im Rahmen der Frauenprojektförderung dürfen keinesfalls zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder zur Gewinnerzielung verwendet werden.

HINWEIS: Im vorliegenden Förderungsauftrag werden nur Einzelprojekte gefördert und nicht die reguläre Tätigkeit einer juristischen Person, wie z.B. die statutengemäße Vereinstätigkeit. Somit werden keine Basisfinanzierungen vergeben.

4.2 Laufzeit der Projekte

Die Projekte beginnen grundsätzlich mit 01.09.2024 und enden grundsätzlich mit 31.12.2025.

Besondere Hinweise:

- Eine abweichende Laufzeit ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn dies etwa durch die Konzeption (z.B. Schulungsprojekte mit festen Kurszyklen) plausibel begründbar ist.
- Eine Förderung ist **grundsätzlich nur zulässig**, wenn vor Gewährung der Förderung noch nicht mit der Leistung begonnen oder nur mit schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers begonnen worden ist. Wenn es jedoch aufgrund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch **ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein** gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.
- Bitte beachten Sie, dass im Fall einer Förderung eine schriftliche Förderungszusage erst nach Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen erfolgt und dies eine Dauer von mehreren Wochen in Anspruch nehmen kann.
- Sollte das Förderungsansuchen abgelehnt werden, gehen die vor der Förderungsentscheidung entstandenen Kosten zu Lasten der Förderungswerbenden und werden durch das BKA nicht rückerstattet.

4.3 Einzureichende Unterlagen

Grundvoraussetzungen für die Förderungsauswahl:

- Die verpflichtend zu verwendenden Vorlagen zur Einreichung sind vollständig und sorgfältig auszufüllen.
- Die detaillierte Projektbeschreibung und das Indikatorenblatt haben klare, realistische sowie evaluierbare Ziele, Indikatoren und Wirkungsorientierung zu enthalten. Die Wirkung, die das Projekt entfalten soll, muss deutlich und nachvollziehbar dargestellt sein. Diesem Bereich wird bei der Projektauswahl besonderes Augenmerk geschenkt.
- Besondere Sorgfalt muss auf eine korrekte Gestaltung des Finanzplans gelegt werden. Dieser muss sämtliche in Zusammenhang mit dem Projekt entstehende Ausgaben, die für eine Förderung in Frage kommen, beinhalten, um den ARR 2014

und dem aktuellen Abrechnungsleitfaden der Frauenprojektförderung, der neben den Allgemeinen Förderungsbedingungen ebenfalls Bestandteil des Antragsformulars ist, zu entsprechen.

Somit sind bei Projekteinreichung folgende Dokumente ausnahmslos im angegebenen Dateiformat und vollständig vorzulegen, wobei die Antragsstellung entweder per E-Mail oder online über das Transparenzportal erfolgen kann:

1. **Antragsformular**
2. **Finanzplan/Abrechnung**
3. **Standardisierte Arbeitsplatzbeschreibung**
4. **Indikatorenblatt**
5. **Projektbeschreibung**
6. **Vereinsstatuten sowie aktueller (max. 3 Monate alt; gerechnet von der Einreichfrist) Vereinsregisterauszug, Firmenbuchauszug oder entsprechende Dokumente**

Im Fall von E-Mail-Anträgen sind im Betreff Name der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers und Projekttitle anzuführen.

Weitere Dokumente (Lebensläufe, Studien, Jahresberichte, etc.) sind **nicht erforderlich!**

ACHTUNG!

- **Verspätet** einlangende Anträge (siehe Frist),
- Anträge per **Post, Fax**, als **externe Datenträger** und/oder
- **unvollständige Anträge**

werden **nicht** berücksichtigt und keiner weiteren Bewertung unterzogen.

4.4 Einreichfrist für elektronische Antragstellung per E-Mail oder per Online-Formular über das Transparenzportal

Die Projektanträge **müssen vollständig, fristgerecht und ausschließlich elektronisch entweder per E-Mail oder über das Transparenzportal per Online-Antrag** übermittelt werden.

Alle Projektanträge sind spätestens am genannten Datum per E-Mail oder Online-Antrag einzureichen:

Einreichfrist:

10.05.2024 um 14:00 Uhr

E-MAIL für PROJEKTANTRÄGE:

frauenprojektfoerderung@bka.gv.at

ONLINE-ANTRAG:

über das Transparenzportal

Um zur Bewertung zugelassen zu werden, muss der Antrag vollständig, im dafür vorgesehenen Format (wie unter Punkt 4.3 „Einzureichende Unterlagen“ genannt) und fristgerecht einlangen.

Im Falle der fristgerechten Übermittlung von mehreren Versionen gilt die Letztversion.

Besondere Hinweise:

- Durch eine Projekteinreichung aufgrund dieses Aufrufes wird weder ein Rechtsanspruch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projekts noch auf eine Auswahl in der vorgelegten Form und/oder im geplanten inhaltlichen und finanziellen Umfang begründet.
- Insbesondere können eingereichte Projekte auch nach einer erfolgten Auswahl nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der budgetären Mittel gefördert werden.

Ansprechstelle für die Projekteinreichung ist:

Abteilung III/2 Verwaltungsmanagement, Frauenprojektförderung

Tel: (+43/0) 1 531 15 – 632421

E-Mail: frauenprojektfoerderung@bka.gv.at

5 Bewertungsverfahren und Auswahlprozess

Alle rechtzeitig eingelangten Projektanträge werden durch das BKA **zuerst einer Grobprüfung** (Formalprüfung) hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit aller Unterlagen unterzogen.

5.1 Formale Ausscheidungskriterien

Projektanträge können nicht berücksichtigt werden, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- × nicht fristgerechtes elektronisches Einlangen der Antragsunterlagen per E-Mail oder Online-Antrag
- × unvollständige oder unvollständig ausgefüllte Einreichunterlagen
- × verpflichtende Antragsvorlagen/Formate wurden nicht verwendet
- × das Mindestvolumen ist nicht erreicht
- × falsche Zielgruppe
- × unbegründete abweichende Projektlaufzeit
- × Gewinnerzielung mit Projekt
- × Antragstellung von Einzelperson, Gebietskörperschaft oder Behörde

Nur wenn die Formalprüfung positiv ist, wird der Projektantrag zur **Bewertung zugelassen**.

5.2 Auswahlkriterien

Nur wenn die Formalprüfung positiv ist, wird der Projektantrag zur Bewertung zugelassen. Folgende Auswahlkriterien werden im Rahmen des Bewertungsverfahrens angewendet,

wobei den Kriterien **„Relevanz“** und **„Projektumsetzung“** die höchste Bedeutung zukommt.

1. „Relevanz des Projektinhalts“

Das Kriterium „Relevanz“ ist zentral für die Bewertung des Antrags. Hier wird die Übereinstimmung des Projektinhalts mit den Zielen und Zielgruppen des Aufrufs geprüft. Die Projektvorschläge müssen hinsichtlich zweier Aspekte mit den Vorgaben des Aufrufs jedenfalls übereinstimmen: geografische Lage bzw. regionaler Bedarf in Österreich sowie mit einer der vorgegebenen Zielgruppen. Zusätzlich soll dargestellt werden, wo noch ein konkreter regionaler Bedarf besteht oder bestehende (regionale) Angebote ergänzt werden könnten. Die Projektvorschläge bzw. die geplanten Projektmaßnahmen müssen sich dabei deutlich von bestehenden Angeboten abgrenzen. Außerdem muss klar aus dem Konzept hervorgehen, dass das Empowerment von Frauen und/oder Mädchen im Fokus steht.

2. „Projektumsetzung“

Die vorgesehenen Projektaktivitäten müssen wirksam, angemessen und nachvollziehbar zur Erreichung der angestrebten Projektziele sein. Somit werden die Zielsetzung sowie Art und Methode zur Zielerreichung evaluiert. Dementsprechend muss der Projektantrag ein logisches und durchgängiges Konzept aufweisen, einen klaren und realistischen Aktionsplan beinhalten und im Sinne der Transparenz mindestens zwei objektive und nachprüfbare Indikatoren zur Zielerreichung beinhalten.

3. „Budget und Wirtschaftlichkeit“

Die Bewertung besteht im Wesentlichen aus einer Kosten-Nutzen-Analyse des Projektantrags und der Bewertung der Finanzierungsstruktur. Bewertet werden die Kosteneffektivität, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Projektes unter etwaiger Berücksichtigung der Anzahl der am Projekt teilnehmenden Personen aus der Zielgruppe.

4. „Projektexpertise/Kapazität der Förderungwerbenden“

Die Erfahrung bzw. Expertise im relevanten Fachgebiet, Verlässlichkeit der Förderungwerbenden und etwaiger Partnerorganisationen in der Zusammenarbeit mit dem BKA sowie die organisatorischen und personellen Kapazitäten zur Projektumsetzung und auch die Projektverwaltung werden unter diesem Kriterium bewertet.

5. „Nachhaltigkeit“

Dieses Kriterium dient zur Evaluierung einer, über die Projektdauer hinausreichenden und nachweisbaren, Auswirkung des Projekts sowie der Möglichkeit eines

Multiplikatorinnen- bzw. Multiplikatoreneffekts. Dabei werden auch die Form und das Ausmaß der Zusammenarbeit mit anderen fachlich zuständigen Stellen berücksichtigt.

Die Abwicklung des Förderungsaufrufs wird im BKA, Sektion III Frauenangelegenheiten und Gleichstellung durchgeführt. Die **Auswahl der Projekte** wird im BKA mittels einer Auswahlkommission durchgeführt, nachdem die Projektanträge unter besonderer Gewichtung der unter 5.2 genannten Auswahlkriterien einem Bewertungsverfahren unterzogen werden. Zusätzlich wird ein **besonderer Fokus auf die Darstellung der Wirkung der Projekte** gelegt. Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand der Qualität der Vorschläge nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

Alle Förderungswerbenden werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Aus Gründen der Chancengleichheit können Einzelanfragen zum laufenden Auswahlverfahren und dessen Ergebnis nicht beantwortet werden.

5.3 Auszahlung der Förderungsmittel und Abrechnung im Fall einer Projektauswahl

Die Auszahlung der Förderungssumme erfolgt nach Inkrafttreten des Förderungsvertrages, nach Beginn des Förderungszeitraums sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckung (Verfügbarkeit des Budgets) in pauschalieren Teilbeträgen. Der Förderungsvertrag kommt zustande, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Förderungsmittelteilung das Förderungsansuchen schriftlich zurückgezogen wird.

Die **Abrechnung und Endberichtslegung** muss bis spätestens **31.01.2025** entsprechend dem Leitfaden für die Abrechnung von Förderungsmitteln für Frauenprojekte erfolgen. Dieser Leitfaden ist Teil des zu unterzeichnenden Antragsformulars und bildet einen integralen Bestandteil des Förderungsvertrags. Förderungszweck und Abrechnungstermin sind einzuhalten. Ausbezahlte und nicht zeitgerecht abgerechnete oder zweckwidrig verwendete Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

+43 1 531 15-632421

frauenprojektfoerderung@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at